

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Satzung über die Eignungsfeststellung
für die Bachelorstudiengänge
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre
und
Management and Technology
an der Technischen Universität München**

Vom 15. Mai 2019

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 3. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3 K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme der Bachelorstudiengänge Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre und Management and Technology an der Technischen Universität München (im Folgenden kurz: Studiengänge TUM-BWL) in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Daneben setzt die Aufnahme in ein höheres Fachsemester den Nachweis von Kompetenzen voraus, die den in § 38 Abs. 2 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelor Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre bzw. für den Bachelor Management and Technology genannten Grundlagenmodulen entsprechen. ³Für die Aufnahme in das zweite Fachsemester muss mindestens ein Grundlagenmodul der in Satz 2 genannten Module nachgewiesen werden. ⁴Für die Aufnahme in das dritte oder höhere Fachsemester müssen mindesten drei Module nachgewiesen werden, die den Modulen „Mathematische Behandlung der Natur- und Wirtschaftswissenschaften I / Mathematics in Natural and Economic Science I“ „Management Science“ „Volkswirtschaftslehre I / Economics I“ und „Statistik /Statistics for Business Administration“ entsprechen. ⁵Der Bachelorstudiengang Technologie und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre wird sowohl im German Track als auch im English Track angeboten. ⁶Der Bachelorstudiengang Management and Technology wird in englischer Sprache angeboten. ⁷Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für den Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre im German Track in deutscher und englischer Sprache und für den English Track in englischer Sprache durchgeführt. ⁸Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für den Bachelorstudiengang Management and Technology in englischer Sprache durchgeführt. ⁹Die Bachelorstudiengänge verfügen über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ¹⁰Deshalb ist über die in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen der Bachelorstudiengänge TUM-BWL vorhanden ist.

²Für diese Studiengänge müssen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Studiengangsspezifische Kompetenzen:

1. in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften
mathematisch-logische Fähigkeiten sowie deren problembezogene Anwendung auf Fragestellungen an der Schnittstelle von Ingenieur-/Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften;
2. in Kombination mit einer klaren und präzisen Argumentationsfähigkeit in deutscher oder englischer Sprache;
3. Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte zu erfassen und zu bearbeiten.

³Studierende der qualifiziert interdisziplinär ausgerichteten Studiengänge TUM-BWL müssen fundierte Fähigkeiten und Eignungen in der Mathematik und den Naturwissenschaften besitzen, um sich die Lehrinhalte in den Ingenieurs- und Naturwissenschaften aneignen zu können. ⁴Dies ist besonders wichtig, da die TUM-BWL-Studierenden mit den Studierenden dieser grundständigen Studiengänge dieselben Veranstaltungen besuchen. ⁵Logische Fähigkeiten, die Analyse von Sachverhalten und die Fähigkeit zur präzisen und klaren Argumentation in den in Satz 2 Nr. 2 genannten Sprachen sind notwendig, um an der Schnittstelle zwischen den Ingenieur-/ Naturwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften mit Personen unterschiedlicher fachlicher Herkunft präzise kommunizieren zu können.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen in ein höheres Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind im Online-Bewerbungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils nachfolgende Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) ¹Die Bewerbung kann für den Bachelorstudiengang Technologie und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre entsprechend § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 4 in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. ²Die Bewerbung für den Bachelorstudiengang Management and Technology ist entsprechend § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 5 in englischer Sprache einzureichen.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Tabellarischer Lebenslauf nach vorgegebenem Format,
 2. Angaben zur HZB,
 3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Studienganges TUM-BWL, in der die Bewerber oder Bewerberinnen sich mit ihren Fähigkeiten, wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte zu erfassen, auseinandersetzen und darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement; im Falle einer Bewerbung für beide Studiengänge ist für jeden Studiengang eine Begründung beizufügen,

4. Unterlagen, die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind,
5. Im Falle einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester ein Transcript of Records mit den Modulen aus früheren Studien, sowie das diesen Studien zugrundeliegende Curriculum, aus dem die Modulhalte und die vermittelten Kompetenzen hervorgehen müssen (z.B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen),
6. Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat; wird festgestellt, dass die Begründung nicht selbstständig verfasst wurde, kann die Zulassung widerrufen werden.

§ 3 Kommission

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren (Kommission) und der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen durchgeführt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Der Kommission obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung. ³Der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen obliegt die Durchführung der zweiten Stufe des Verfahrens gemäß § 6. ⁴Die formale Zulassungsprüfung gemäß § 4 sowie die Vergabe der Punkte in der ersten Stufe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfolgt durch das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation.
- (2) ¹Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Vice Dean Academic and Student Affairs aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Management bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHSchPG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Studienbüro und das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation unterstützen die Kommission insbesondere bei der Punktevergabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 (+ ggf. 4).
- (3) ¹Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Management. ²Die Mitglieder werden von der Kommission bestellt. ³Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG sein. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, § 3 Abs. 2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁶Für die Durchführung der zweiten Stufe nach § 6 kann eine Auswahlkommission oder können mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. ⁷Die Kommission kann dem Studienbüro

insbesondere die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung der Bewerber und Bewerberinnen übertragen. ⁸Das Studienbüro kann die Auswahlkommission oder die Auswahlkommissionen bei der Durchführung der zweiten Stufe unterstützen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren. ³Sollte im Falle einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester festgestellt werden, dass die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4 geforderten Grundlagenmodule nicht vorliegen, erfolgt ebenfalls keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien:

1. Durchschnittsnote der HZB und
2. fachspezifische Einzelnoten;
 - die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die Fächer
 - Mathematik (zweifach)
 - die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach)
 - im Falle einer Bewerbung nach § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 4:
Deutsch oder Englisch (einfach)
 - im Falle einer Bewerbung nach § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 5
Englisch (einfach)

hier gehen die in der HZB aufgeführten Noten ein, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführten Noten der Abschlussprüfung in diesen Fächern; diese werden addiert und durch die gewichtete Anzahl der Einzelnoten geteilt. Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; sofern mehr als eine fortgeführte Naturwissenschaft in der HZB ausgewiesen ist, wird die vom Bewerber oder der Bewerberin angegebene herangezogen. Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesene Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen; wird für ein oben in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in diesen Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

3. Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch oder Englisch (einfach), fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) dieser Prüfung ersetzt. Bei Absolventen und Absolventinnen

von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch oder Englisch (einfach), fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

- (2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:
1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
 2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
 3. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,65 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,35 multiplizierten Punkte aus Nr. 2. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
- (3) ¹Wenn in der ersten Stufe 88 Punkte und mehr erreicht wurden, wird die fachspezifische Eignung für die Studiengänge TUM-BWL festgestellt. ²Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in der HZB nicht ausgewiesen wurden; auch bei Erreichen der nach Satz 1 erforderlichen Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
- (4) ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und wird in deutscher und englischer Sprache oder in englischer Sprache im Falle einer Bewerbung nach § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 4 und im Falle einer Bewerbung nach § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 5 in englischer Sprache durchgeführt. ²Es wird als Gruppengespräch mit zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Das Auswahlgespräch wird in der Regel als Videokonferenz durchgeführt. ⁴Ist die Bild-

oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden.⁵Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 3 als Präsenztermin anberaumt werden.⁶Die Sätze 4 und 5 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung zu verantworten hat.⁷In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.⁸Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin wird das Eignungsgespräch als Präsenztermin anberaumt.⁹Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.¹⁰Je Bewerber oder Bewerberin hat das Gespräch eine Dauer von ca. zehn Minuten.¹¹Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.¹²In dem Gespräch werden keine Kenntnisse abgeprüft, die erst in den Studiengängen TUM-BWL vermittelt werden sollen.¹³Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein.¹⁴Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten.¹⁵Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen, die bei der Bewertung wie in der Klammer angegeben gewichtet werden:

1. Mathematische Kenntnisse:

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage schlussfolgernd zu denken, kann schriftlich oder mündlich dargestellte Problemstellungen (die insbesondere an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieur- und Naturwissenschaften angesiedelt sind) analysieren und in eine Rechenoperation umsetzen, kann Rechengesetze und -methoden auf die Problemstellungen anwenden und brauchbare Ergebnisse in einer angemessenen Zeit ermitteln (1/5).

2. Naturwissenschaftliche Kenntnisse:

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage die wichtigsten Konzepte im Bereich Naturwissenschaften zu erläutern, kann diese auf aktuelle Problemstellungen (insbesondere an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Naturwissenschaften) anwenden, Alternativen gegenüberstellen und mögliche Lösungsvorschläge entwickeln (1/5).

3. Fähigkeit, an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften Vorfertigkeiten aus methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen zu kombinieren, auch in Bezug auf aktuelle Fragestellungen:

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage aktuelle Entwicklungen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften zu erläutern. Dabei wird klar und präzise anhand von Beispielen und unter Verwendung der relevanten Fachbegriffe und Argumentationsstrukturen in deutscher oder englischer Sprache argumentiert (3/5).

¹⁶Auf der Grundlage der in Satz 11 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Auswahlgespräch auf einem standardisierten Bewertungsbogen gemäß folgender Skala:

| Prädikat | Punkte |
|--------------|--------|
| Exzellente | 91-100 |
| Gut | 75-90 |
| Befriedigend | 60-74 |
| Ausreichend | 40-59 |
| Mangelhaft | 20-39 |
| Ungenügend | 0-19 |

¹⁷Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (siehe Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, ist die Eignung für die Studiengänge TUM-BWL auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten sind für die Studiengänge TUM-BWL ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch einen Bescheid mitgeteilt. ²Im Falle einer Bewerbung für beide Studiengänge ergeht für jeden Studiengang ein Bescheid. ³Besteht bei der Bewertung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Beurteilungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ⁴Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Beurteilung des Auswahlgesprächs durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

§ 9 Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für die Studiengänge nicht erbracht hat, kann einmal erneut am Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

§ 10 In-Kraft-Treten*)

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2019/2020. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Mai 2017 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15. Mai 2019. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage 1

Profil der Bachelorstudiengänge Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre und Management and Technology an der Technischen Universität München

Die Bachelorstudiengänge Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre bzw. Management and Technology befassen sich mit den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und deren Schnittstellen zu verschiedenen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Bereichen und haben eine grundsätzlich quantitative Ausrichtung. Die vielfältigen Interdependenzen zwischen den einzelnen Organisationsbereichen sowie die fortschreitende Auflösung der tradierten Abteilungsgrenzen verändern die Art der erforderlichen Qualifikationen und verlangen qualifiziertes interdisziplinäres Denken und Handeln von seinen Akteuren. Insbesondere an der Schnittstelle zwischen dem wirtschaftlichen und dem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Unternehmensbereich entstehen in der Praxis immer wieder Kommunikations- und Know-how-Barrieren, die aus einer mangelnden Kenntnis der jeweils anderen Fachdisziplin und einem fehlenden Verständnis für die jeweils andere Fächerkultur resultieren.

Mit diesen Bachelorstudiengängen erhalten zukünftige Absolventen und Absolventinnen die besten Voraussetzungen, diese neuen Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre und Ingenieur-/Naturwissenschaften zu meistern. Die Verzahnung der betriebswirtschaftlichen Ausbildung mit einem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach versetzt die Studierenden in die Lage, differierende Gedankenwelten beider Wissenschaftsgebiete besser zu verstehen und dieses Wissen in der späteren Berufspraxis erfolgreich zum Einsatz zu bringen.

Diese Bachelorstudiengänge sind grundsätzlich interdisziplinär ausgerichtet. Zwar liegt der Fokus auf der betriebswirtschaftlichen Ausbildung, aber es wird sowohl in den eigentlichen betriebswirtschaftlichen Modulen als auch im ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Bereich durch die Integration eines großen Schwerpunkts die Brücke zur Technik geschlagen. Aufgrund dieser interdisziplinären Ausrichtung erfordern die Studiengänge eine qualifizierte interdisziplinäre Kompetenz im Sinne von spezifischen Vorfertigkeiten, die aus methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen zu kombinieren sind.

Diese Bachelorstudiengänge wenden sich daher an Schulabgänger und Schulabgängerinnen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie beruflich Qualifizierte, die logisch denken, eine hohe Affinität zu mathematischer und quantitativer Herangehensweisen aufweisen, komplexe Argumentationsketten anschaulich und verständlich kommunizieren und darüber hinaus Interesse an ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Sachverhalten zeigen. Die gleichzeitige Ausprägung dieser Fähigkeiten ist entscheidend, um einerseits die betriebswirtschaftliche Seite des Studiums auf quantitativer und qualitativer Ebene umsetzen zu können und gleichzeitig die Begeisterung und Motivation aufzubringen, sich mit einem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach auseinanderzusetzen.

Das ingenieur-naturwissenschaftliche Fach besuchen die Studierenden mit den Studierenden des jeweils grundständigen Studiengangs, sodass besonders hier Interesse und Fähigkeiten ausgeprägt sein müssen, um erfolgreich mithalten zu können.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten. Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebiges numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechteste denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.